



Allgemeine Lieferbedingungen der IMSS LTD

I. Allgemeines

(1) Die Allgemeinen Lieferbedingungen der International Maritime Service & Survey LTD. (nachfolgend IMSS) gelten ausschließlich für sämtliche Lieferungsverträge mit unseren Kunden; entgegenstehende oder von unseren Lieferbedingungen abweichende Bedingungen des Kunden erkennen wir nicht an, es sei denn, wir haben ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Lieferbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Bedingungen abweichender Bedingungen des Kunden die Lieferung vorbehaltlos ausführen.

(2) Von unseren Lieferbedingungen abweichende oder sie ergänzende Abreden sind schriftlich niederzulegen.

(3) Diese Allgemeinen Lieferbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen, auch wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart wurden.

II. Angebote

(1) Unsere Angebote sind stets freibleibend und unverbindlich, es sei denn, sie wurden ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet.

(2) Uns erteilte Aufträge werden erst dann verbindlich, wenn sie von uns schriftlich bestätigt worden sind. Die Auftragsbestätigung ist für Art und Umfang unserer Lieferung und Leistung maßgebend. Erfolgt ohne eine schriftliche Auftragsbestätigung unverzüglich eine Lieferung, so gilt diese zugleich als Auftragsbestätigung.

III. Preise

(1) Unsere Preise gelten für den in der Auftragsbestätigung aufgeführten Leistungs- und Lieferumfang. Mehr- und Sonderleistungen werden zusätzlich berechnet. Die Preise verstehen sich netto in Euro zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer. Verpackung, Porto, Fracht sowie Versicherung und Zoll werden gesondert berechnet. Darüber hinaus wird die Vorfracht vom Hersteller zu IMSS bzw. zum Kunden direkt, gesondert berechnet.

(2) Soweit den vereinbarten Preisen Listenpreise zugrunde liegen und die Lieferung erst mehr als vier Monate nach Vertragsschluss erfolgen soll, gelten die bei Lieferung gültigen Listenpreise. Zuvor vereinbarte Rabatte gelten auch für diese. Darüber hinaus ist IMSS berechtigt die Preise für die Liefergegenstände zu erhöhen, wenn sich die Rohstoffpreise für Metalle seit Vertragsabschluss um mehr als 3% erhöht haben. Die Preisanpassung erfolgt entsprechend der erhöhten Rohstoffpreise ab Vertragsschluss.

IV. Zahlungsbedingungen

(1) Zahlungen sind in Euro ohne Abzug innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum zu leisten. Bei Zahlung innerhalb von 8 Tagen ab Rechnungsdatum ist ein Skontoabzug von 2% des Rechnungsbetrages möglich. Ein Skontoabzug wird nur anerkannt, soweit sämtliche der mit Skontoabzug zu begleichenden Forderungen vorgehenden Verbindlichkeiten beglichen wurden. Eingehende Zahlungen werden, soweit mehrere Forderungen offen stehen, ohne Rücksicht auf die Angaben des Kunden grundsätzlich auf etwaige Zinsen und dann auf die älteste Forderung angerechnet.

(2) Maßgebend für das Datum der Zahlung ist der Eingang bei IMSS. Die Übergabe eines Schecks gilt erst nach seiner Einlösung und endgültiger Gutschrift als Zahlung.

(3) Bei nicht fristgerechter Zahlung sind wir berechtigt, 11% Zinsen p.a. über dem Basiszinssatz als Verzugszins geltend zu machen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt uns vorbehalten.

(4) Wird nach Abschluss des Liefervertrages erkennbar, dass der Anspruch auf Zahlung durch mangelnde Leistungsfähigkeit, insbesondere fehlende Kreditwürdigkeit des Kunden gefährdet wird, sind wir berechtigt, für sämtliche ausgelieferte und noch nicht bezahlte Ware sofortige Sicherheitsleistung oder Barzahlung ohne jeden Abzug und für sämtliche noch zu liefernde Ware Vorauszahlung zu verlangen sowie noch zu liefernde Ware zurückzubehalten. Kommt der Kunde vorstehenden Verpflichtungen nicht fristgerecht nach, so haben wir das Recht, die Lieferung zu verweigern und vom Vertrag zurückzutreten sowie Schadensersatz zu verlangen.

(5) Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Kunden oder die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen solcher Ansprüche ist nur zulässig, soweit die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

V. Lieferung

(1) Von IMSS in Aussicht gestellte Fristen und Termine für Lieferungen und Leistungen gelten stets nur annähernd, es sei denn, dass ausdrücklich eine feste Frist oder ein fester Termin zugesagt oder vereinbart ist. Sofern Versendung vereinbart wurde, beziehen sich Lieferfristen und Liefertermine auf den Zeitpunkt der Übergabe an den Spediteur, Frachtführer oder sonst mit dem Transport beauftragten Dritten.

(2) Werden wir durch Umstände, die erst nach Vertragsabschluss erkennbar wurden, insbesondere durch höhere Gewalt, Naturkatastrophen, Arbeitskämpfmaßnahmen, behördliche Eingriffe, Versorgungsschwierigkeiten, Verkehrsstörungen, außergewöhnliche Verkehrsverhältnisse, unvorhersehbare Betriebsstörungen, nicht vorhersehbare fehlende rechtzeitige Belieferung durch Vorlieferanten oder aus anderen gleichartigen Gründen an der rechtzeitigen Erfüllung der Lieferverpflichtungen gehindert, ruht die Lieferverpflichtung für die Dauer des Hindernisses und im Umfang ihrer Wirkung. Wir haben den Kunden unverzüglich darüber zu unterrichten, dass und aus welchen Gründen die zeitweise Behinderung oder Unmöglichkeit der Lieferung eingetreten ist. Ist das

Ruhen der Lieferverpflichtung für den Kunden nicht zumutbar, so ist er nach Ablauf einer von ihm zu setzenden angemessenen Frist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. IMSS hat die Nichtlieferung oder verspätete Lieferung aus den o.g. Gründen nicht zu vertreten. Ein Anspruch auf Schadensersatz oder Aufwendungsersatz ist ausgeschlossen. Wurde eine Teilleistung bewirkt, kann der Kunde vom ganzen Vertrag nur zurücktreten, wenn er an der Teilleistung kein Interesse hat.

(3) Bei Lieferverzögerungen, die der Kunde zu vertreten hat, beispielsweise weil er seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommt, verlängern bzw. verschieben sich vereinbarte Lieferfristen und Liefertermine entsprechend.

VI. Gefahrübergang, Versandkosten

(1) Die Lieferung erfolgt ab Werk, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.

(2) Die Gefahr geht auf den Kunden spätestens mit der Übergabe des Liefergegenstandes an den Spediteur, Frachtführer oder sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Dritten über. Dies gilt auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen. Verzögert sich der Versand oder die Übergabe infolge eines Umstandes, dessen Ursache beim Kunden liegt, geht die Gefahr von dem Tag an auf den Kunden über, an dem IMSS versandbereit ist und dies dem Kunden angezeigt hat. Lagerkosten nach Gefahrübergang trägt der Kunde.

(3) IMSS wird die Lieferung nur auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden und auf seine Kosten gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden oder sonstige versicherbare Risiken versichern.

(4) Bei Lieferung werden Kosten für Transport und Verpackung gesondert in Rechnung gestellt (siehe auch Pkt. III.).

VII. Hinweispflicht, Änderungsvorbehalt

(1) Wir liefern jeweils das neuste Produkt. Insofern bleiben geringfügige Änderungen und Abweichungen zu Vormodellen vorbehalten. Der Kunde wird jedoch im Angebot, spätestens in der Auftragsbestätigung von IMSS darauf hingewiesen, dass ein neueres als das bestellte Modell geliefert wird, dabei werden wesentliche Abweichungen zum Vorgängermodell angegeben und mit der Aufforderung an den Kunden verbunden, die Kompatibilität des Modells zu überprüfen.

(2) Der Kunde hat die Kompatibilität entsprechend der zuvor genannten Angaben zu überprüfen und IMSS unverzüglich anzuzeigen, falls diese nicht gegeben ist. Kommt der Kunde seinen Prüf- und Rügepflichten nicht nach, kann er Rechte, die auf diesem Versäumnis beruhen, gegenüber IMSS nicht geltend machen. Die durch dieses Versäumnis entstandenen Aufwendungen hat der Kunde IMSS zu erstatten.

VIII. Eigentumsvorbehalt

(1) IMSS behält sich bis zur vollständigen Bezahlung aller gegenwärtigen und zukünftigen Forderungen aus der gesamten Geschäftsbeziehung mit dem Kunden das Eigentum an den von IMSS gelieferten Waren vor. Diese bleiben bis zur vollständigen Bezahlung aller gesicherten Forderungen Eigentum von IMSS. Dies gilt auch für Waren, die von Dritten im Namen und für Rechnung von IMSS unmittelbar an den Kunden ausgeliefert werden.

(2) Bei Verbindung, Vermischung oder Vermengung unserer Vorbehaltsware mit anderen, nicht IMSS gehörenden Waren steht IMSS ein dadurch entstehender Miteigentumsanteil im Verhältnis des objektiven Verkehrswertes der von IMSS gelieferten Vorbehaltsware zu dem der anderen Waren zum Zeitpunkt der Verbindung, Vermischung oder Vermengung zu. Für den Fall, dass der Kunde durch Verbindung, Vermischung oder Vermengung Alleineigentümer wird, überträgt uns der Kunde schon jetzt Miteigentum nach dem Verhältnis des objektiven Verkehrswertes unserer Vorbehaltsware zu dem der anderen Waren zum Zeitpunkt der Verbindung, Vermischung oder Vermengung.

(3) Der Kunde darf über Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsgang verfügen. Bis zur vollständigen Bezahlung aller unserer gegenwärtigen und zukünftigen Forderungen aus der Geschäftsbeziehung tritt der Kunde schon jetzt sicherungshalber alle Forderungen gegen den Erwerber aus der Weiterveräußerung von Vorbehaltswaren an uns ab. Bei Veräußerung von Waren, die im Miteigentum von IMSS stehen, erfolgt die Abtretung anteilig in einer unserem Miteigentumsanteil entsprechender Höhe. Wir nehmen die Abtretung an. Die Befugnis des Kunden zur Verfügung über Vorbehaltswaren, insbesondere zu ihrer Veräußerung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung sowie zur Einziehung voraus abgetretener Forderung erlischt, wenn der Kunde in Vermögensverfall gerät oder zu geraten droht oder wir die Zustimmung zur Verfügung bzw. Einziehung wegen vertragswidrigen Verhaltens des Kunden widerrufen. Im Falle vertragswidrigen Verhaltens, insbesondere wegen Zahlungsverzug, sind wir nach Fristsetzung zur Zahlung, berechtigt, die Herausgabe der Vorbehaltswaren zu verlangen, die Vorbehaltswaren aus dem Besitz des Kunden wegzunehmen und zu diesem Zweck die Räumlichkeiten des Kunden zu betreten. Der Fristsetzung bedarf es nicht in den im Gesetz genannten Fällen. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts sowie eine Pfändung der Vorbehaltsware durch uns gelten als Rücktritt vom Vertrag.

IX. Rügepflichten, Mängelhaftung

(1) Lieferungen sind unverzüglich nach Ablieferung an den Kunden von diesem sorgfältig zu untersuchen. Sie gelten als genehmigt, wenn IMSS nicht eine Mängelrüge hinsichtlich offensichtlicher Mängel oder anderer Mängel, die bei einer unverzüglichen, sorgfältigen Untersuchung erkennbar waren, binnen sieben Werktagen nach Ablieferung oder ansonsten binnen sieben Werktagen nach Entdeckung des Mangels oder ab dem Zeitpunkt, in dem der Mangel bei normaler Verwendung des Liefergegenstandes erkennbar war, zugegangen ist.

(2) Soweit ein Mangel der Sache vorliegt, sind wir nach unserer Wahl zur Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung berechtigt. Schlägt die Nacherfüllung fehl, ist sie dem Kunden unzumutbar oder verweigern wir die Leistung ernsthaft und endgültig, kann der Kunde nach seiner Wahl den Kaufpreis herabsetzen oder vom Vertrag zurücktreten. Die Haftung auf Schadensersatz ist beschränkt nach Maßgabe von Pkt. X. Das Gleiche gilt auch für einen Anspruch auf Aufwendungsersatz.

(3) Eine Haftung für Mängel entfällt, wenn der Kunde ohne Zustimmung von IMSS den Liefergegenstand ändert oder durch Dritte ändern lässt und die Mängelbeseitigung hierdurch unmöglich oder unzumutbar erschwert wird.

(4) Eine Haftung wird insbesondere für den Fall ausgeschlossen, dass der Kunde für sein Schiff Elektrogeräte bestellt, die nicht über eine schiffsangemessene Frequenz von 60Hz verfügen.

(5) Wir haften nicht für Mängel der Ware oder für etwaige Folgeschäden, soweit diese durch unsachgemäße Handhabung und Pflege entstanden sind, insbesondere dadurch, dass von Bedienungsanleitungen oder sonstigen Produktinformationen abgewichen wurde. Das Gleiche gilt, falls die Liefergegenstände nicht ordnungsgemäß eingebaut wurden.

(6) Sämtliche Ansprüche, die aus der Mangelhaftigkeit der Ware hergeleitet werden, einschließlich etwaiger Ansprüche auf Schadensersatz, verjähren in einem Jahr ab Ablieferung der Ware, nicht jedoch bei Vorsatz. Dies gilt auch nicht bei der Entstehung eines Schadens aus der Verletzung des Körpers, des Lebens oder der Gesundheit.

X. Haftung auf Schadensersatz

(1) Die Haftung von IMSS auf Schadensersatz ist in den folgenden Fällen unbeschränkt:

- bei Vorsatz
- bei grober Fahrlässigkeit, auch gesetzlicher Vertreter und leitender Angestellter von IMSS sowie bei schwerwiegendem Organisationsverschulden
- bei schuldhaften Pflichtverletzungen, die zu einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit führen,
- soweit eine Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz besteht.

(2) Abgesehen von den Fällen einer unbeschränkten Haftung, haftet IMSS nur, wenn eine Pflicht verletzt wird, deren Einhaltung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde vertraut und vertrauen durfte (wesentliche Vertragspflicht). Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet IMSS auch bei grober Fahrlässigkeit nicht leitender Angestellter.

(3) Wird eine wesentliche Vertragspflicht durch leichte Fahrlässigkeit verletzt, so haftet IMSS nur in Höhe des vertragstypischen und vernünftigerweise vorhersehbaren Schadens.

(4) Außer in den Fällen von Vorsatz ist die Haftung von IMSS für entgangenen Gewinn, reine Vermögensschäden, mittelbare und Folgeschäden ausgeschlossen.

XI. Gerichtsstand, anwendbares Recht, Sonstiges

(1) Sollten einzelne Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Parteien vereinbaren bereits jetzt für diesen Fall, dass die ungültige Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung ersetzt wird, die dem wirtschaftlichen Zweck der ungültigen Bestimmung möglichst nahe kommt. Entsprechendes gilt für etwaige Lücken der Vereinbarung.

(2) Es gilt ausschließlich das Recht der Republik Süd Zypern unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und anderer multilateraler Abkommen sowie des internationalen Privatrechts.

(3) Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis herrührenden Streitigkeiten ist, falls der Besteller Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, Nicisia. Diese Gerichtsstandsvereinbarung gilt auch, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat. IMSS ist auch berechtigt, den Kunden an dem für seinen Sitz zuständigen Gericht zu verklagen.